



Ing. Maurice Androsch
Landesrat für Gesundheit, Soziales, Jugendwohlfahrt und Tierschutz

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.06.2014

zu Ltg.-**403/A-5/81-2014**

-Ausschuss

GZ: B.Androsch-AP/258/013-2014

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten am 17.6.2014

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr.ⁱⁿ Helga Krismer-Huber, Ltg.- 403/A-5/81-2014 betreffend „Luxuspensionen-Umsetzung auf Landesebene“ wird folgendes mitgeteilt:

Die Beantwortung einer Anfrage durch ein Regierungsmitglied ist durch die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung des Landtages von NÖ sowie der Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung vorgegeben. Das Anfragerecht bezieht sich dementsprechend nur auf Angelegenheiten der Landesvollziehung. Da sich die beiden ersten Fragen auf eine Bundesregelung beziehen unterliegen diese beiden Fragen nicht dem Anfragerecht gem. § 39 LGO 2001.

Zu den übrigen Fragen teile ich mit, dass aufgrund der bundesgesetzlichen Regelung in Niederösterreich Überlegungen angestellt werden. Ob und wie weit der NÖ Landtag eine diesbezügliche Regelung übernehmen wird oder eine vom Bundesgesetz abweichende Regelung beschließen wird obliegt dem NÖ Landtag und kann zum derzeitigen Zeitpunkt wohl auch nicht dem Anfragerecht unterliegen bzw. können Detailfragen demgemäß nicht beantwortet werden.

Mit freundlichen Grüßen
Ing. Maurice Androsch eh.